

Satzung des Förderkreises der Geschwister- Scholl- Schule in Großkrotzenburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderkreis der Geschwister- Scholl- Schule Großkrotzenburg e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Großkrotzenburg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Geschwister- Scholl- Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.
Die Vereinszwecke werden verwirklicht durch:
 - a) die Bereitstellung einer Betreuungseinrichtung im Sinne des Modells „Schule mit Ganztagsangeboten“
 - b) die Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmittel (alle Lehr- und Unterrichtsmittel, die ausnahmslos im Eigentum des Vereins bleiben, werden der Schule zur Nutzung übergeben), die Förderung der kindgemäßen Gestaltung und Nutzung der Außenanlagen sowie für die ökologische Orientierung im Schulhofbereich zu sorgen,
 - c) die Sammlung von Geldmitteln und Sachspenden für die Schule, deren Verwaltung und diese in Zusammenarbeit mit Elternbeirat und Schulleitung zweckgebunden an die Schule weiterleitet.
 - d) Aufgaben, die die Schulsituation für die Kinder verbessern und ganzheitliches Lernen fördern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis der Geschwister- Scholl- Schule mit Sitz in Großkrotzenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mittel für den Bereich der Betreuung sind im Finanzplan gesondert auszuweisen. Es ist möglich, die Verwaltung von Teilbeträgen zu delegieren, z.B. dem Elternbeirat oder der Schulleitung wobei die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person über 18 Jahren sowie jede juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben.
2. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Entscheidungen müssen einstimmig sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31.12.) möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch:
 - a) 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung
 - b) durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft bei schuldhafter Verletzung der Interessen des Vereins, Verstoß gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. In diesem Fall hat der Vorstand über den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Diese hat durch die 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder den Ausschluss zu bestätigen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen werden unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Großkrotzenburg (Freitag aktuell) veröffentlicht. Durch schriftlichen Antrag jedes Mitgliedes bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Ebenso kann die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
Das Erfordernis der Schriftform ist auch erfüllt, wenn die jeweilige Mitteilung per Email erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Zustellung sind die vom Mitglied dem Vorstand letzt bekannt gegebenen Adressdaten.
4. Zusätzliche Versammlungen werden einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung schriftlich beantragen oder ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes dies erfordert. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann die Mitgliederversammlung unter Abkürzung der Ladungsfrist innerhalb von drei Tagen einberufen werden. Für die Berechnung der Frist ist die Aufgabe zur Post oder der Versand der Email maßgebend.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und durch den Vorstand zu bewahren ist.
6. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) einem Schriftführer/einer Schriftführerin
 - d) dem Kassierer/der Kassiererin.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Schulleiter/der Schulleiterin oder einer von ihm/ihr benannten Person aus dem Kollegium
 - b) dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirats oder einer von ihm/ihr benannten Person aus dem Schulelternbeirat,
 - c) bis zu vier Beisitzern.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausscheidenden einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestimmen.

6. Die Geschäftsführung der Betreuungseinrichtung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden oder einem/einer Vertreter/Vertreterin des Schulelternbeirats aus dem erweiterten Vorstand und dem Schulleiter/der Schulleiterin oder einer von ihm/ihr benannten Person aus dem Kollegium, die dem erweiterten Vorstand angehören.
7. Dem Schulleiter/der Schulleiterin oder der von ihm/ihr benannten Person obliegt die Fachaufsicht über die Betreuungskräfte. Er/Sie ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
8. Die weiteren Aufgaben teilt sich der Vorstand in eigener Verantwortung unter sich auf.

§ 9 Verwaltung, Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest, der für alle Mitglieder gültig ist. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist immer der gesamte Jahresbeitrag fällig. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus verpflichtende Arbeitsleistungen bzw. eine Ausfallgebühr festlegen, die nur für einen von ihr zu bestimmenden Teil der Mitglieder gültig sind.

Jahresbeiträge werden im SEPA- Basis- Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger.ID (DE13ZZZ0000063561) und der Mandatsreferenz einmal im Jahr ein.

§ 10 Mittelverwendung

Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Belange und der Notwendigkeit der Schule über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel (Spenden und Mitgliedsbeiträge).

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die innere Ordnung des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Kasse ist vom Kassenrevisor/den Kassenrevisoren zu überwachen.
2. Der Kassenrevisor/die Kassenrevisoren hat/haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher und Kassengeschäfte zu überprüfen und hierfür in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenrevisor/die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuervergünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Großkrotzenburg und dem Main-Kinzig-Kreis, die es unmittelbar und ausschließlich für die schulischen Zwecke zu verwenden haben.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde geändert, neu gefasst und von der Mitgliederversammlung am 19.06.2017 genehmigt. Die bestehende Satzung vom 25.02.2014 ist damit außer Kraft gesetzt.

Sabine Kaufhold
1.Vorsitzende

Petra Löw
2.Vorsitzende